

## **Verlängerung der Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen von jesidischen Frauen und Minderjährigen in den Irak nach § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 2. Januar 2024**

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30. April 2024

Gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG wird Folgendes angeordnet:

Abschiebungen in den Irak von Frauen und Minderjährigen jesidischer Zugehörigkeit, die vor dem 2. Januar 2024 in Thüringen aufhältig waren, sind aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen weiterhin bis zum

**2. Juli 2024**

auszusetzen. Diese Anordnung wird hiermit letztmalig um drei Monate durch das Land verlängert und bezieht sich nicht auf Gefährderinnen und Gefährder sowie Personen, für die ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG besteht. Die Prüfung der Frage, ob ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt, erfolgt im Rahmen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung durch die Ausländerbehörden.

Den aufgrund dieser Anordnung zu dulddenden Personen sind gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG entsprechende Bescheinigungen auszustellen.